

# Satzung

des Vereins

**Offener Garten für ALLE e.V.**

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

**„Offener Garten für ALLE“**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Schleswig.
3. Alle in der Satzung personenbezogenen Funktionen sind in der männlichen Form geschrieben, gelten aber auch in der weiblichen sowie in der diversen Form.

## § 2

### **Dauer, Geschäftsjahr**

1. Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr; es endet jeweils am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung des Naturschutzes und
  - b) die Förderung der Ortsverschönerung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und die Unterhaltung eines multikulturellen Mehrgenerationsgartens im Ortsteil Friedrichsberg in Schleswig in Form eines „offenen Gartens“ als Plattform für die Begegnung von Menschen aller Generationen, mit und ohne Migrationshintergrund. Die Begegnung findet durch gemeinsames Gärtnern sowie durch weitere gemeinsame Aktivitäten statt. Jeder ist eingeladen, seine individuellen Fähigkeiten einzubringen. Alle Angebote sind für alle Teilnehmenden kostenlos.

Zugleich wird der offene Garten naturnah geführt und soll das Bewusstsein der Teilnehmenden und Besucher für die Bedeutung von heimischen Wildpflanzen und Wildblumen sowie Insekten fördern. Verwirklicht wird dies insbesondere durch kostenlose Webinare sowie durch die kostenlose Verteilung von Wildblumensaatgut an Besucher bzw. Schulklassen.

Durch die Verwandlung einer einst brachliegenden Grünfläche in einen offenen Garten betreibt der Verein aktive Ortsverschönerung. Dieser Zweck wird zudem insbesondere auch durch die Verteilung von Wildblumensaatgut und Blumenzwiebeln aller Art an alle interessierten Bürger, Schulklassen und Kindergartengruppen, um den Stadtteil Friedrichsberg, z.B. durch Bepflanzen von Verkehrsinseln, Vorgärten etc. zu verschönern, verwirklicht.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine, Verbände, Unternehmen oder Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Mitglieder können sein:

- a) Natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen
  - b) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts
  - c) Fördermitglieder, die den Zweck des Vereins unterstützen. Eine Fördermitgliedschaft schließt ein aktives Stimmrecht aus.
2. Neue Mitglieder beantragen ihren Beitritt schriftlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, welche die Anerkennung der Satzung beinhaltet.
  3. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sowie zur Ausübung des Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
  4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe sowie die Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende Zahlungen der Mitglieder sind freiwillige Zuwendungen zur Förderung der Vereinsziele.

5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch Tod eines Mitglieds;
  - b) Durch schriftliche Kündigung eines Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des laufenden Kalenderjahres;
  - c) Mit sofortiger Wirkung durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes:

- wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt bzw. gegen die Satzung verstößt;
- wenn es durch mutwilliges oder grob fahrlässiges Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.

- d) Durch Streichung von der Mitgliederliste; der Vorstand ist dazu befugt, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit den Beiträgen in Verzug gerät.

## **§ 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder – mit Ausnahme der Fördermitglieder – mit je einer Stimme an. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied durch schriftliche Vollmacht auch einem Stellvertreter aus dem Mitgliederkreis übertragen.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Das

Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag des Vorstandes einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder. Der Vorstand hat dann binnen sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von Ziff. 4. eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, einem Vorstandsvorsitzendem und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Über die Teilnahme von Nichtmitgliedern entscheidet der Vorstand.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet per Handzeichen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird sie geheim mit Stimmzetteln durchgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.
3. Die Mitgliederversammlung hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vereinsarbeit;
  - b) Beratung und Beschlussfassung über den Jahresarbeits- und Jahreswirtschaftsplan;

- c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl von Kassenprüfern
  - e) Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.
4. Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassenführer
  - e) sowie bis zu maximal 3 Beisitzern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein in allen Vereinsangelegenheiten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen.

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt, Abwahl, Ablauf der Amtszeit oder Austritt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer bestimmen.

4. Der Vorstand trifft auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der erste Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu

unterzeichnen. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden muss.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er führt die Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen.
- b) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, diese sind für ihn bindend.
- c) Er entscheidet über Finanz- und Personalfragen im Rahmen des Haushaltsplans.

Zwei Vorstandsmitgliedern sollen – jeweils für sich allein – Bankvollmachten erhalten. Diese Vorstandsmitglieder sollen vom Gesamtvorstand intern bestimmt werden.

Der Vorstand ist zudem berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

## **§ 11**

### **Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfer aus dem Kreis der Mitglieder für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist möglich.
2. Der Kassenprüfer überprüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Vereins und zwar insbesondere darauf ob
  - a) der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
  - b) die Einnahmen und Ausgaben begründet und richtig zugeordnet sind,

- c) Inventar und Vermögen des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
  - d) die Rechnungslegung ordnungsgemäß aufgestellt wurde,
  - e) mit den Vereinsmitteln wirtschaftlich und sparsam umgegangen wurde.
3. Der Kassenprüfer kann jederzeit unbeschränkt Einsicht in die Vereinsunterlagen nehmen, die im Zusammenhang mit der Kassenführung stehen.
  4. Eine Prüfung unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten ist nicht Aufgabe des Kassenprüfers.
  5. Der Kassenprüfer berichtet der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf Vorschlag des Kassenprüfers Entlastung.

## **§ 12**

### **Vereinsfinanzierung und Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
  - a) Entgelte für seine Tätigkeit im Sinne des Vereinszweckes;
  - b) Zuschüsse des Landes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen;
  - c) Mitgliedsbeiträge;
  - d) Spenden bzw. anderweitige Zuwendungen Dritter.
2. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den vorgenannten Einnahmen. Alle materiellen und finanziellen Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Vorstandmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr 26 a EStG ausgeübt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Erstattung von nachweisbaren Aufwendungen für den Verein und die Zahlung von Vergütungen für Angestellte werden durch die vorstehenden Bedingungen nicht berührt.

5. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins etwaig geleistete Bareinlagen bzw. den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen nicht zurück. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nicht zurückerstattet.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder.
2. Beschlüsse über eine Satzungsänderung, die die Zwecke des Vereins und die Verwendung seines Vermögens betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen. Die Beschlüsse werden nur wirksam, wenn die Prüfung des Finanzamtes ergibt, dass der gemeinnützige Charakter des Vereins und damit seine Steuerfreiheit gewährt bleibt.
3. Sofern zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt, oder Änderungen vom Registergericht verlangt werden, wird der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Diese sind bei nächster Gelegenheit der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Zur Beschlussfassung der Auflösung in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder behördlicher Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

gemeinnützigen Verein „Kinderspielzentrum Schleswig-Friedrichsberg e.V.“ mit Sitz in 24837 Schleswig, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Flensburg unter der Nr. -VR 361 SL-, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 15**

### **Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied das Recht auf:
  - Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung des Vereins am \_\_\_\_\_ beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.